

Verordnung

vom 14. Februar 2017

zur Änderung des Reglements über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2016, 2017 und 2018

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei
und die dazugehörige Verordnung vom 24. November 1993;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April
2008;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen
Sachen;

nach Einsicht in die Stellungnahme der Direktion der Institutionen
und der Land- und Forstwirtschaft und der Direktion für Gesundheit
und Soziales vom 29. November 2016;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und
Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 12. Oktober 2015 über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (SGF 923.12) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Fischerei ohne Patent ist in den für die Patentfischerei offenen Gewässern erlaubt:

- a) im Pérolles-See unter folgenden Bedingungen:
 - vom 1. Sonntag im März bis zum 1. Sonntag im Oktober;
 - vom Ufer aus mit Ausnahme des Schilfgürtels;

- mit den nach Kapitel 8 dieses Reglements für diesen See zugelassenen Fanggeräten, ausser für Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr, die nur mit einer einfachen, beschwerten, schwimmenden Handangel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist, fischen dürfen;
- b) in den übrigen für die Patentfischerei offenen Gewässern unter folgenden Bedingungen:
- ausserhalb der Zeiten nach Kapitel 6 dieses Reglements;
 - vom Ufer oder von einem Wasserfahrzeug aus;
 - mit den nach Kapitel 8 dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten;
 - für die Minderjährigen unter 16 Jahren unter der Aufsicht eines Vertreters der elterlichen Sorge, der Inhaber eines Fischereipatents ist, oder einer anderen volljährigen Aufsichtsperson, die ebenfalls ein Fischereipatent besitzt;
 - der Erwachsene darf gleichzeitig nicht mehr als drei Minderjährige unter 16 Jahren unter seiner Aufsicht haben;
 - die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen zusammen pro Tag nicht mehr Fische fangen als ein einziger Fischer (Art. 24 dieses Reglements);

- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen nur mit der Anzahl Fanggeräte fischen, für die der Patentinhaber am Ort, wo sie fischen, eine Zulassung hat, jedoch mit höchstens drei Angeln; eine Ausnahme bilden die Fließgewässer, in denen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson mit höchstens zwei Angeln fischen dürfen;
- für die Fischerei mit der Gambe dürfen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson höchstens 3 Gamben verwenden, wobei pro Person nicht mehr als eine Gambe verwendet werden darf.

Art. 11 Abs. 1 Bst. n und s

[¹ Die Patente A und B berechtigen den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden:]

- n) Saane
- unterhalb des Schifflensees,
 - oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer,
 - von der Pérolles-Brücke bis zum Auffangbecken unter der Staumauer von Rossens (mit Schildern gekennzeichnet); Artikel 18 Bst. b bleibt vorbehalten,
 - oberhalb der Brücke von Morlon bis zum Lessoc-See (Montbovon-See),
 - oberhalb des Lessoc-Sees (Montbovon-Sees) bis zur Kantonsgrenze bei Montbovon,
- unter Vorbehalt von Artikel 20 Abs. 2 dieses Reglements;

- s) Ärgera von ihrer Einmündung in die Saane in Marly bis zur Roggelibrücke in Plasselb, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Kanäle;

Art. 15 Bst. a^{bis} (neu)

[Folgende Freiburger Seen stehen den Inhabern eines Patents A, C, D oder E für die Angelfischerei offen:]

- a^{bis}) Pérolles-See unterhalb der Pérolles-Brücke, bis zu einem Abstand von 5 m von den Gittern des Stauwehrs der Magerau, ausschliesslich vom Ufer aus, mit Ausnahme des Schilfgürtels;

Art. 16 Abs. 3

³ Im Lessoc- (Montbovon-), im Lussy- und im Pérolles-See ist jegliche Fischerei vom Wasserfahrzeug aus verboten.

Art. 18 Bst. b und Bst. g (neu)

[Die Fischerei ist verboten:]

- b) von den Staumauern von Lessoc, von Montsalvens, von Rossens, der Magerau und von Schiffenen sowie von den jeweils dazugehörigen Bauten aus, insbesondere im betonierten Teil des Unterwasserkanals unter der Staumauer von Schiffenen und im Auffangbecken unter der Staumauer von Rossens in dem von Groupe E definierten Sektor;

g) vom linken Saaneufer aus am Fusse der Deponie La Pila in Hauterive.

Art. 23 Fangmindestmasse

[Die Fangmindestmasse, von der Kopfspitze bis zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessen, sind die folgenden:]

Forelle: 24 cm, ausgenommen

- Bereich zwischen 24 und 32 cm in der Saane oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehres der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer;

in der Saane oberhalb der Pérolles-Brücke bis zum Auffangbecken unter der Staumauer von Rossens;

in der Glane, vom Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, ohne ihre Zuflüsse;

in der Neirigue, von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke bei der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen;

in der Ärgera von ihrer Einmündung in die Saane bis zum Zusammenfluss mit dem «Ruisseau de Copy» in Marly;

- 45 cm im Greyerzersee;
- im Schiffenensee;
- im Pérolles-See;
- im Broyekanal;
- in der Bibera.

(Rest unverändert)

**Art. 28 Bst. a, 2. Abschnitt (neu), Bst. b, 2. Abschnitt (neu),
und Bst. c, 2. Abschnitt (neu)**

[In den kantonalen Seen und im Broyekanal darf jeder Inhaber des Patents A, C oder F sowie des Patents D oder E unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 für die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus folgende Geräte gebrauchen:]

a) (...);

ausgenommen ist der Pérolles-See, wo nur mit einer einzigen Angel, die mit einem einzigen einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen ist, gefischt werden darf;

b) (...);

ausgenommen ist der Pérolles-See, wo die Person, die mit der Gambe fischt, nicht zusätzlich zwei weitere Angeln gebrauchen darf (Schweb-, Senk- oder Setzangel);

c) (...);

ausgenommen ist der Pérolles-See, wo nur mit einer Angel, die mit einem einzigen Köder versehen ist, gefischt werden darf;

Art. 43 Abs. 1 und 3

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit keine Gefahr mehr besteht und der Stand der Sanierungsarbeiten der ehemaligen Deponie «La Pila» es erlaubt, kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft anordnen, dass die Fischerei vom linken Saaneufer aus am Fusse der Deponie La Pila in Hauterive wieder zugelassen ist.

³ Bevor sie die Fischerei wieder zulässt, holt sie die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ein.

Art. 45 Abs. 1

¹ Die Richtlinien und Empfehlungen der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zur Abgabe von Fischen an Dritte und zum Verzehr von Fischen bleiben für Fische, die in den folgenden Gewässern gefangen wurden, vorbehalten:

- in der Saane unterhalb des Schiffenensees,
- in der Saane oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer,
- in der Saane von der Pérolles-Brücke bis zum Auffangbecken unter der Staumauer von Rossens,
- in der Glane zwischen dem Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) und der Brücke der Kantonsstrasse oberhalb von Romont bei Beauregard,
- in der Ärgera von ihrer Einmündung in die Saane in Marly bis zum Zusammenfluss mit dem «Ruisseau de Copy» in Marly,
- im Schiffenensee,
- im Pérolles-See.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL